



Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Kindertagesstätten der freien Träger – Was zahlen die Kommunen dafür?

(Kommunalbericht 2018, Nr. 5.3, S. 39)

Die überörtliche Kommunalprüfung stellte bei einer Prüfung von 18 Kommunen fest, dass diesen überwiegend die tatsächlichen Belastungen ihrer Haushalte durch die Kindertagesstätten der freien Träger nicht bekannt waren. Nach den Feststellungen der Prüfer lag der Anteil der Kommunen an den Aufwendungen für die Kindertagesstätten der freien Träger im Jahr 2016 bei durchschnittlich 43 %. Mit den Zuweisungen der Landkreise betrug der kommunale Anteil mehr als 50 % dieser Aufwendungen von insgesamt rd. 52,7 Mio. €. Die tatsächliche Haushaltsbelastung der Kommunen lag jedoch noch über diesen Werten, weil Abschreibungen für kostenlos überlassene Gebäude, innere Verrechnungen, z. B. für Bauhofleistungen oder Overheadkosten der Verwaltung im Regelfall nicht beim Produkt für die Kindertagesstätten der freien Träger ausgewiesen waren. Bei vollständiger Ausweisung der Belastungen würde sich somit ein höherer kommunaler Finanzierungsanteil ergeben.

Darüber hinaus hält die überörtliche Kommunalprüfung es für erforderlich, dass die Kommunen in den mit den freien Trägern geschlossenen Vereinbarungen ein Prüfungsrecht der Kommune vorsehen. Andernfalls kann das jeweilige Rechnungsprüfungsamt seinen Aufgaben nicht nachkommen. Zudem sollte in den Vereinbarungen geregelt sein, dass Veränderungen bei Ausstattung und Organisation der Kindertagesstätten sich nur dann auf die finanzielle Beteiligung der Kommunen auswirken dürfen, wenn diese zugestimmt haben.

Der Gesetzgeber hat im Jahr 1993 den Rechtsanspruch auf eine mindestens vierstündige Betreuung täglich eingeführt. Die Prüfung ergab, dass die von den freien Trägern angebotene Betreuungszeit im Jahr 2016 tatsächlich bei nahezu sieben Stunden täglich lag. Seit dem 01.08.2018 haben Kinder ab dem 3. Lebensjahr Anspruch auf einen beitragsfreien Besuch eines Kindergartens von max. 8 Stunden, sofern der Träger eine entsprechend lange Betreuungszeit anbietet.

Unsere **Kommunalbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Ohne Schulbegleitung keine inklusive Schule?!

(Kommunalbericht 2018, Nr. 5.4, S. 45)

Der Aufwand für Schulbegleitungen für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung erhöhte sich in der Zeit von 2012 bis 2016 um mehr als das Dreifache, die Fallzahlen um mehr als das Doppelte. Dies stellte die überörtliche Kommunalprüfung bei einer Prüfung der Bewilligung von Schulbegleitungen bei insgesamt 18 Jugend- und Sozialämtern fest. Ziel der Schulbegleitung ist es, die inklusive Beschulung dieser Kinder und damit deren gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Vorrangig leistungs verpflichtet ist die Schule. Häufig erhielten die Kinder diese Hilfen jedoch nicht von ihrer Schule, so dass der Jugend- oder Sozialhilfeträger „einspringen“ und eine Schulbegleitung bewilligen musste.

Nach den Feststellungen der überörtlichen Kommunalprüfung waren die Versuche der Jugend- und Sozialämter, die Schulen im Bewilligungsverfahren einzubinden, häufig nicht erfolgreich. Ohne die Mitwirkung der Schulen konnten sich die Jugend- und Sozialämter jedoch weder ein umfassendes Bild von der Teilhabebeeinträchtigung der betroffenen Kinder machen noch den Umfang des Bedarfs zutreffend ermitteln. Darüber hinaus fehlten den Ämtern Informationen über bereits vorhandene Unterstützungsmaßnahmen der Schulen und deren eingesetzte Ressourcen. Stattdessen sahen sich die Kommunen Forderungen der Schulen zur Bewilligung einer Schulbegleitung ausgesetzt.

Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Kommunen, die Mitwirkung der Schulen stärker einzufordern und darüber hinaus die eigenen Instrumente zur Begrenzung ihrer Leistungsverpflichtung zu optimieren. Hierzu stellte sie Hinweise für die Bewilligung und Steuerung einer bedarfsge rechten Schulbegleitung zusammen.

Unsere(n) **Kommunalbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Fehlende Kassensicherheit kann teuer werden

(Kommunalbericht 2018, Nr. 5.5, S. 52)

Dem Bezirksverband Oldenburg (BVO) gelang es mindestens seit dem Jahr 2009 nicht, für eine rechtskonforme Kassensicherheit zu sorgen. Grundlegende Überwachungsaufgaben wurden fortlaufend nicht wahrgenommen. Auch im Bereich der Korruptionsprävention zeigte der BVO Schwächen. Dies stellte die überörtliche Kommunalprüfung im Rahmen einer Kontrollprüfung fest.

Wesentliche Aufgaben des BVO sind die Verwaltung von Stiftungen und die Trägerschaft von Heimen. Er ist treuhänderischer Verwalter von Stiftungsvermögen und verfügte im Jahr 2016 über bilanzielle Vermögenswerte von insgesamt ca. 39 Mio. €. Trotz mehrfacher Hinweise durch die überörtliche Kommunalprüfung unterblieb die vorgeschriebene Überwachung der Verbandskasse durch den Kassenaufsichtsbeamten. Eine seit dem Jahr 2006 erforderliche Dienstweisung, um die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Zahlungsanweisung, der Buchführung und der Kassengeschäfte sicherzustellen, erließ der BVO erst im Jahr 2016. Erst Ende 2017 begann der BVO, sich inhaltlich mit der Korruptionsprävention zu beschäftigen.

Unseren **Kommunalbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Kommunalwälder – Nur eine ausgewogene Nutzung bringt mindestens neutrale Betriebsergebnisse

(Kommunalbericht 2018, Nr. 5.6, S. 56)

Die überörtliche Kommunalprüfung führte einen interkommunalen Ergebnisvergleich der Forstbetriebe von sechs Städten durch. Die wirtschaftlichen Grundvoraussetzungen von Forstbetrieben werden wesentlich durch verschiedene naturale, überwiegend nicht beeinflussbare Größen bestimmt. Hierzu gehört u. a. der Waldaufbau nach Art, Alter, Struktur und Holzqualität. Da Wälder eine Nutz-, eine Schutz- und eine Erholungsfunktion haben, stehen waldbesitzende Kommunen vor der Aufgabe, diese vor dem Gesetz gleichrangigen Funktionen miteinander in Einklang zu bringen. Positives Fazit der Prüfung war, dass die sechs Kommunen den Anforderungen einer fachkundigen Bewirtschaftung allgemein nachkamen. Sie bewirtschafteten ihre Forstbetriebe nach mehrjährigen Betriebsplänen und jährlichen Wirtschaftsplänen.

Trotz nicht beeinflussbarer natürlicher Gegebenheiten identifizierte die überörtliche Kommunalprüfung eine Reihe von Einflussmöglichkeiten zur Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses. So kann das wirtschaftliche Ergebnis eines Forstbetriebs über seine Zielausrichtung beeinflusst werden. Je mehr Raum die Erholungsfunktion des Waldes in der Bewirtschaftung einnimmt, desto schwieriger ist es, Forsterträge zu erzielen. Ein Forstbetrieb mit dem Schwerpunkt bei der Schutz- und Erholungsfunktion verzichtete nach qualifizierter Schätzung jährlich auf Erträge in Höhe von 280.000 €. Wenig Einfluss auf die Höhe der forstbetrieblichen Erträge hatte die Ausrichtung an der Holzqualität. Ihr gegenüber war die Einschlagsmenge der maßgebliche Faktor. Insgesamt zeigte die Prüfung, dass auskömmliche Forsterträge immer schwieriger zu erzielen waren, je weniger Wert auf die Holznutzung gelegt wurde. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt zudem, die Personalausstattung der Forstbetriebe an strategischen Bewirtschaftungszielen auszurichten.

Unseren **Kommunalbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Informationssicherheit in Kommunen – Externer Sachverstand muss nicht teuer sein

(Kommunalbericht 2018, Nr. 5.7, S. 65)

Optimierungsbedarfe sieht die überörtliche Kommunalprüfung nach wie vor bei der Informationssicherheit in Kommunen. Anknüpfend an eine Prüfung der Informationssicherheit im Jahr 2016 (vgl. Kommunalbericht 2017, Nr. 5.10) untersuchte die überörtliche Kommunalprüfung im Jahr 2017 bei zehn weiteren Kommunen, wie intensiv sich diese mit den Themen Informationssicherheit und Datenschutz auseinandergesetzt hatten. Neben den bereits im Jahr 2016 aufgegriffenen Themen wie z. B. Informationssicherheitsmanagement, Gebäudesicherheit und Notfallmaßnahmen, umfasste die aktuelle Prüfung eine vertiefte Betrachtung der Themenfelder Verfahrensbeschreibungen, Auftragsdatenverarbeitung und Kosten der Datenschutzbeauftragten.

Die Prüfer stellten in diesen Bereichen Optimierungsbedarfe fest und empfehlen u. a., die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Themen Informationssicherheit und Datenschutz verstärkt zu schulen, der Erstellung und Pflege von Verfahrensbeschreibungen mehr Aufmerksamkeit zu schenken und stets schriftliche Verträge für Auftragsdatenverarbeitungen zu schließen. Die Kommunen sollten auch untersuchen, ob es ggf. wirtschaftlicher ist, anstelle eigener Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine externe Person als Datenschutzbeauftragte zu bestellen. Die Prüfung ergab, dass die Kommunen mit externem Datenschutzbeauftragten einen geringeren Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Informationssicherheit aufwiesen. Dabei waren die Kosten für den externen Datenschutzbeauftragten regelmäßig geringer.

Mit zunehmender Digitalisierung nimmt die Informationssicherheit einen immer höheren Stellenwert ein. Der Ausfall von IT-Systemen oder der Verlust von Daten führte auch im kommunalen Bereich immer wieder zu materiellen und immateriellen Schäden. Daher müssen die Kommunen die vorhandenen Risiken analysieren, priorisieren und mit geeigneten Mitteln individuell gegensteuern.

Unseren **Kommunalbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Instandhaltung der Kanalisation – Ein Problem im Verborgenen?

(Kommunalbericht 2018, Nr. 5.8, S. 71)

Die überörtliche Kommunalprüfung prüfte bei zehn Kommunen und einem Zweckverband die Instandhaltung der Kanalisation. Dabei stellte sie fest, dass keine der geprüften Einrichtungen einen vollständigen Überblick über den Zustand ihrer Abwasserkanäle besaß. Nur fünf der geprüften Einheiten hatten planmäßig damit begonnen, ihre gesamten öffentlichen Freigefällekanäle zu inspizieren und die dabei festgestellten Mängel zu bewerten und zu beseitigen. Das Ausmaß möglicher ökologischer Schäden und die Höhe der für evtl. Kanalsanierungen erforderlichen Mittel waren für die geprüften Kommunen ohne Kenntnis über den Zustand der Kanäle nicht absehbar. Auch rechtzeitige Unterhaltungsmaßnahmen zur Vermeidung von großen Schäden konnten so nicht veranlasst werden.

Zudem stand die Zustandserfassung und ggf. Sanierung der Grundstücksentwässerungsanlagen – auch der eigenen – noch aus. Nach Ansicht der überörtlichen Kommunalprüfung sollten die geprüften Einheiten nicht nur die öffentlichen Abwasserkanäle vollständig überprüfen, sondern auch die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in ihre Planungen einbeziehen. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt den Kommunen, in ihren Abwasserbeseitigungssatzungen die Möglichkeit zu schaffen, sich den ordnungsgemäßen Zustand der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen nachweisen zu lassen.

Die Schmutzwasserbeseitigung und damit der Betrieb der Abwasserkanäle ist eine hoheitliche Pflichtaufgabe der Einheits- und Samtgemeinden. Abwasserkanäle müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Werden zuständige Körperschaften nicht tätig, besteht z. B. die Gefahr, dass Abwasser austritt und den Boden und das Grundwasser verunreinigt oder dass die Standsicherheit der Kanäle beeinträchtigt wird und daraus im Extremfall Straßeneinbrüche resultieren.

Unsere **Kommunalbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Aufgaben und Zuständigkeiten der Bauhöfe – Eine Baustelle!

(Kommunalbericht 2018, Nr. 5.9, S. 76)

Die überörtliche Kommunalprüfung untersuchte bei zwölf Kommunen die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bauhöfe. Die Bauhöfe der geprüften Kommunen erledigten sehr unterschiedliche Aufgaben: Sie unterhielten z. B. Grünflächen, widmeten sich der Wildparkpflege oder halfen bei einem Kindergarten-Erweiterungsbau. Einen definierten Zuständigkeitskatalog gab es nur in wenigen Kommunen. Das Spektrum der verschiedenen Aufgaben führte dazu, dass die Bauhöfe zur Erledigung ihrer vielfältigen Aufgaben häufig personell und maschinell nicht entsprechend ausgestattet und auf Leistungen Dritter angewiesen waren.

Um wirtschaftliches Handeln nicht dem Zufall zu überlassen, empfiehlt die überörtliche Kommunalprüfung, für Bauhöfe eine konkretere Zuständigkeitsregelung zu treffen, auf deren Basis eine entsprechende Aufgaben- und Ressourcenplanung erfolgen kann. In diesem Zusammenhang könnten auch Aufgaben definiert werden, die sich für eine Fremdvergabe anbieten. Sofern Bauhofleistungen an Dritte vergeben werden, ist zudem das Vergaberecht einzuhalten. Die Prüfer stellten fest, dass das gängigste Vergabeverfahren für Bauhofleistungen die freihändige Vergabe war. Dabei wiesen die freihändigen Vergaben zum Teil Formfehler und Dokumentationsmängel auf. Darüber hinaus empfiehlt die überörtliche Kommunalprüfung, dass die Kommunen für ihre Bauhöfe Kosten- und Leistungsrechnungen erstellen, um tragfähige Wirtschaftlichkeitsvergleiche für interne Prozesse, z. B. im Vorfeld von Vergaben durchführen zu können.

Unsere(n) **Kommunalbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Bauinvestitionscontrolling – Sparen durch richtiges Organisieren, Planen und Steuern!

(Kommunalbericht 2018, Nr. 5.10, S. 80)

Die überörtliche Kommunalprüfung untersuchte das Bauinvestitionscontrolling für Hochbaumaßnahmen in fünf großen und sieben kreisangehörigen Kommunen. Die Prüfer identifizierten für das Bauinvestitionscontrolling der Kommunen drei Risikobereiche: Die eigene Organisations- und Entscheidungsstruktur, die Erfüllung haushaltswirtschaftlicher Anforderungen sowie Kostensteigerungen bei der Bau- und Umsetzungsphase. Die Kommunen selbst waren sich dieser Risikobereiche und Gefahren häufig nicht ausreichend bewusst.

Die überörtliche Kommunalprüfung sieht u. a. folgende Ansätze, um das Bauinvestitionscontrolling zu optimieren: Das Bauinvestitionscontrolling sollte zielführend organisiert werden, um zusätzlichen Abstimmungsbedarf und unterschiedliche Informationsstände zwischen den beteiligten Organisationseinheiten zu vermeiden. Der Bedarf einschließlich etwaiger Alternativen sollte gründlich geprüft und Grundlage der Investitionsentscheidung werden. Haushaltsansätze sind möglichst konkret anhand von Plänen, Berechnungen und Erläuterungen zu ermitteln und nicht nur auf Basis von Kostenschätzungen. Für eine gründliche Vorplanung ist ausreichend Zeit vorzusehen. Zudem empfiehlt die überörtliche Kommunalprüfung, nach Abschluss des Bauprojekts eine systematische Analyse von Planabweichungen durchzuführen, um Regelungs- und Entscheidungsgrundlagen für zukünftige Vorhaben zu entwickeln. Die Prüfung zeigt, dass Baukostensteigerungen nicht erst während des Bauens entstehen, sondern ihren Ursprung eher in der Initiierungs- und Planungsphase haben.

Die fünf geprüften großen Städte führten in 2017 im Landesrechnungshof einen Erfahrungsaustausch über Optimierungserfolge in Teilbereichen des Bauinvestitionscontrollings durch und erklärten, diesen Austausch zur Weiterentwicklung des Bauinvestitionscontrollings nutzen zu wollen.

Unsere **Kommunalbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Erschließungsverträge – Immer die richtige Entscheidung?

(Kommunalbericht 2018, Nr. 5.11, S. 85)

Die überörtliche Kommunalprüfung untersuchte bei zwölf Kommunen, wie sie das Instrument „Erschließungsvertrag“ einsetzten. Kommunen können die für ein Baugebiet vorgesehene Erschließung, d.h. den Anschluss an das öffentliche Straßennetz sowie an das Ver- und Entsorgungsnetz, durch einen Vertragspartner auf dessen Kosten errichten lassen. Sie ersparen sich damit den Aufwand und das Finanzierungsrisiko einer Eigenschließung. Die Wertsteigerung der Grundstücke kommt dem Erschließungsträger zugute.

Im Ergebnis empfehlen die Prüfer, dass die Kommunen bei der Vorbereitung von Baulandentwicklungen Wirtschaftlichkeitsvergleiche zwischen den verschiedenen Möglichkeiten der Entwicklung eines Baugebiets durchführen sollten. Sieben der zwölf von der überörtlichen Kommunalprüfung geprüften Kommunen erschlossen ihre Baugebiete im Berichtszeitraum nicht selbst, sondern ausschließlich über Erschließungsverträge mit Dritten. Eine Entscheidung für oder gegen eine Eigenschließung mussten die Kommunen in 20 von 28 Fällen nicht treffen, weil der Investor Eigentümer der Flächen im Erschließungsgebiet war und damit das Recht hatte, die Erschließung und Vermarktung der Grundstücke selbst durchzuführen. Die Kommunen, die hingegen selbst Eigentümerinnen der Flächen im Erschließungsgebiet waren, untersuchten nicht, ob es für sie günstiger wäre, selbst zu erschließen und die erschlossenen Grundstücke auf eigene Rechnung zu vermarkten, statt einen Investor damit zu beauftragen.

Zudem ist vor dem Abschluss von Erschließungsverträgen, unter Umständen auch vor Grundstücksverkäufen sowie vor der Vergabe von Erschließungsleistungen die Notwendigkeit von Vergabeverfahren zu prüfen. In drei Fällen hatten die Kommunen nach Ansicht der überörtlichen Kommunalprüfung ein notwendiges Vergabeverfahren nicht durchgeführt.

Unseren **Kommunalbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Rechnungsprüfungsämter selbständiger Gemein- den – Auf einem guten Weg!

(Kommunalbericht 2018, Nr. 5.12, S. 90)

Die überörtliche Kommunalprüfung prüfte bei acht selbständigen Gemeinden, inwieweit die Rechnungsprüfungsämter ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben und sonstigen Aufgaben wahrnahmen. Ergebnis der Prüfung war, dass diese ihren Prüfungsverpflichtungen weitgehend nachkamen und sich insgesamt als leistungsfähig darstellten. Punktuelle Optimierungspotentiale und konkreten Handlungsbedarf gab es lediglich in einer Kommune.

Betrachtet wurde auch, ob fehlende Personalressourcen oder nicht vorhandenes Know-how zur Beeinträchtigung der Arbeitsergebnisse führten. Positives Fazit: Die acht geprüften Kommunen hatten ihre Rechnungsprüfungsämter mit entsprechend qualifiziertem Personal ausgestattet. Überzeugen konnte der Vorteil, dass die Prüferinnen und Prüfer vor Ort beratend und begleitend in Haushalts- und Kassenangelegenheiten zeitnah Einfluss nehmen konnten. Auch die Kenntnis örtlicher Besonderheiten unterstützte das Prüfungsgeschäft. In zwei Fällen waren die Rechnungsprüfungsämter lediglich mit einer Person besetzt, so dass Ausfallzeiten nicht adäquat aufgefangen werden konnten. Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt, eine kommunale Zusammenarbeit zu prüfen, wenn eine Besetzung mit mehr als einer Person nicht gerechtfertigt erscheint.

Selbständige Gemeinden sind verpflichtet, ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Für solche Kommunen legt der Gesetzgeber die Vermutung zugrunde, dass sie leistungsfähig genug sind, ein eigenes Rechnungsprüfungsamt mit geeigneten Prüfern zu besetzen und die Kosten dafür zu tragen. Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Rechnungsprüfungsämter gehören u. a. die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Gesamtabchlusses, die laufende Überwachung der Kassen und Belege sowie die Prüfung von Vergaben. Darüber hinaus können weitere Aufgaben übertragen werden.

Unsere(n) **Kommunalbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Kommunale Unternehmen – Ausreichende Haftungsbegrenzung?

(Kommunalbericht 2018, Nr. 5.13, S. 96)

Die überörtliche Kommunalprüfung untersuchte bei zehn Kommunen, ob diese die rechtlichen Vorgaben für eine wirtschaftliche Betätigung durch privatrechtlich organisierte Unternehmen einhielten. Die Ergebnisse der Überprüfung waren größtenteils erfreulich. Verbesserungsmöglichkeiten bestehen allerdings sowohl bei der Haftungsvermeidung als auch beim Umgang mit dem öffentlichen Zweck:

So haben die Rechtsform und die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags der Unternehmen maßgeblichen Einfluss auf die Haftungsbeschränkung und –vermeidung der Kommunen. Wegen der fehlenden Haftungsbegrenzung empfiehlt die überörtliche Kommunalprüfung, grundsätzlich auf die Gründung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu verzichten. Darüber hinaus muss der öffentliche Zweck des Unternehmens festgelegt sein. Der öffentliche Zweck im Gesellschaftsvertrag ist ein wesentliches kommunales Steuerungsinstrument. Er ist nicht zwingend identisch mit dem Unternehmensgegenstand. Durch seine Festlegung im Gesellschaftsvertrag wird das originär kommunale Interesse an der Zweckerfüllung auch zu einem privatrechtlichen Eigeninteresse der Gesellschaft.

Kommunen können im Rahmen ihrer Organisationshoheit grundsätzlich frei entscheiden, ob sie ihre Aufgaben in der Rechtsform des öffentlichen oder des privaten Rechts wahrnehmen. Viele Kommunen verlagern Teile ihrer Aufgaben in privatrechtlich organisierte Unternehmen. Dies betrifft zum Beispiel Bäder, Stadthallen, Stadtwerke oder Wohnungsbau-gesellschaften. Da die Aufgaben- und Finanzverantwortung bei der Kommune verbleibt, hat der Gesetzgeber strikte Vorgaben getroffen, unter welchen Voraussetzungen Kommunen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts führen dürfen. Diese Regelungen dienen letztlich der Festigung kommunaler Interessen.

Unseren **Kommunalbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Kalkulieren einzelne Kommunen ihre Haushalte zu zurückhaltend?

(Kommunalbericht 2018, Nr. 5.14, S. 101)

Welcher Kindergarten, welche Schule ist zuerst zu sanieren?
Gute Entscheidungen erfordern sorgfältige Planungen.

In den Jahren 2015, 2016 und 2017 untersuchte die überörtliche Kommunalprüfung bei 72 Kommunen, wieweit die geplanten Jahresergebnisse (Plan-Zahlen) von den tatsächlich erzielten Ergebnissen (Ist-Zahlen) abwichen. Trotz einer jeder Planung innewohnenden Unwägbarkeiten gelang es einer großen Zahl von Kommunen, ergebnissicher zu planen. Einzelne Kommunen wiesen jedoch erheblich bessere Jahresergebnisse aus als ursprünglich geplant. Gemessen an den ordentlichen Erträgen zeigten sich über drei Haushaltsjahre Abweichungen von mehr als 10 %. Dies lässt auf ein sehr vorsichtiges Planungsverhalten dieser Kommunen schließen.

Die überörtliche Kommunalprüfung empfiehlt Kommunen, bei denen über mehrere Haushaltsjahre die Ist-Zahlen erheblich über den Plan-Zahlen liegen, zu untersuchen, inwieweit mit Hilfe verbesserter Planungs- und Steuerungsinstrumente treffsichere Haushaltsplanungen möglich sind.

Treffsichere Haushaltsplanungen sind die Basis, um bei der Beratung der Haushaltsplanungen zur Verfügung stehende finanzielle Mittel angemessen auf die einzelnen kommunalen Aufgaben zu verteilen. Ein über ein normales Vorsichtsmaß hinausgehendes Planungsverhalten kann dazu führen, dass Handlungsspielräume, z. B. bei der Frage einer etwaigen Sanierung von Kindergärten oder Schulen, nicht richtig bewertet und ggf. Prioritäten im Rahmen der Haushaltsberatungen falsch gesetzt werden.

Unseren **Kommunalbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.



Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung –

Pressesprecherin
Jasmin Rex

Kontakt
05121 938-729
Pressestelle@
lrh.niedersachsen.de

Verdoppelung der Ausgaben bei der Hilfe zur Pflege bis zum Jahr 2031!? – Können die Kommu- nen gegensteuern?

(Kommunalbericht 2018, Nr. 6, S. 107)

Nach einer Bevölkerungsvorausberechnung wird in Niedersachsen die Zahl der Menschen über 60 Jahre von 2,2 Mio. (im Jahr 2015) auf 2,8 Mio. (im Jahr 2031) steigen. Eine zunehmende Alterung der Bevölkerung erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sowohl die Zahl der pflegebedürftigen Menschen als auch die der Empfänger von Sozialleistungen für die Pflege steigt. Nach den Berechnungen der überörtlichen Kommunalprüfung könnte dies in Niedersachsen dazu führen, dass die Ausgaben der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover für die Hilfe zur Pflege auf mindestens 516 Mio. € im Jahr 2031 steigen und sich damit seit dem Jahr 2015 mehr als verdoppeln werden.

Eine Chance, den Anstieg der Ausgaben für die Hilfe zur Pflege zu verringern, sieht die überörtliche Kommunalprüfung darin, dass sich die meisten Menschen wünschen, im Alter – auch bei Pflegebedürftigkeit – ein selbstständiges Leben zu Hause zu führen. Wenn Pflegebedürftige länger selbstbestimmt zu Hause leben und versorgt werden können, nutzen sie weniger lange die im Regelfall teureren stationären Pflegeeinrichtungen.

Die überörtliche Kommunalprüfung stellte fest, dass keine der geprüften Kommunen in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung abgebildet hatte, welcher Ausgabenzuwachs in der Hilfe zur Pflege kurz- und mittelfristig auf sie zukommen wird. Zudem kommen die Prüfer zu dem Ergebnis, dass die Kommunen deutlich mehr als bislang geschehen zur Gestaltung der Lebensverhältnisse vor Ort beitragen können, um den Pflegebedürftigen einen längeren häuslichen Verbleib zu ermöglichen. Handlungsoptionen, die den Kommunen zur Verfügung stehen, um eine bedarfsgerechte häusliche Pflege zu unterstützen, sind im Kommunalbericht zusammengestellt.

Unseren **Kommunalbericht 2018** finden Sie unter
www.lrh.niedersachsen.de.